Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7640

08. 08. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Brauer, Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7590 —

Gesamtdeutscher Naturschutz – gegenwärtige Situation, konkrete Vorhaben und Pläne

Vorbemerkung

Der demokratische Umbau in der DDR vollzieht sich mit dem erklärten Ziel, die soziale Marktwirtschaft einzuführen und dieser einen ökologischen Rahmen zu geben. In der Verfolgung dieses Ziels konnte mit dem Inkrafttreten des Umweltrahmengesetzes am 1. Juli 1990 neben der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion auch die Umweltunion weitgehend verwirklicht werden. Dieser gewaltige Umbruch muß nun in vielen, geduldigen Schritten vollzogen werden. Bei diesem Prozeß unterstützen die Bundesregierung und die Landesregierungen die Regierung und die Bevölkerung der DDR nachhaltig. Beispielsweise leisten die Naturschutzbehörden der Bundesländer umfangreiche Amtshilfe bei der Umsetzung des „Nationalparkprogramms" in der DDR. Durch die Einführung der Landschaftsplanung (§§ 5 ff. BNatSchG) und der Allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 8 ff. BNatSchG) werden die Ziele des Naturschutzes in der DDR zukünftig auch außerhalb von Schutzgebieten, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, Geltung erlangen.

Zudem hat die „Gemeinsame Umweltkommission" die Erarbeitung eines „Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsplanes" für das Gebiet der DDR veranlaßt. In dieses handlungsbezogene Konzept, das Ende des Jahres vorliegen wird, werden nicht nur die Regierungen und Verwaltungen der verschiedenen Ebenen eingebunden sein, es werden sich daraus auch Verpflichtungen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. August 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

für die Wirtschaft und vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten für die Bevölkerung ableiten.

Im Zuge der deutsch-deutschen Vereinigung ist bisher auch viel von der „Umweltunion" geredet und geschrieben worden. Hierbei ist bisher jedoch nur eine sehr einseitige „Harmonisierung" erkennbar: die konkrete Umsetzung dieser sogenannten Umweltunion beschränkt sich bislang auf die Regelung einer Übernahme von bundesdeutschen Gesetzen in der DDR – mit mehr oder weniger klar geregelten Übergangsregelungen; es findet keine gleichberechtigte Verhandlung mit der DDR statt und es werden auch keine rechtlichen Verbesserungen vorgenommen. Die auch vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als erforderlich angesehene (überfällige) Novellierung des Naturschutzgesetzes wird nicht angegangen. So regelt der Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes, der sich auf Naturschutz und Landespflege bezieht, lediglich die Übernahme des bundesdeutschen Naturschutzrechts durch die DDR.

Durch die Öffnung der Grenze sind Regionen wieder zugänglich, die über vierzig Jahre der menschlichen Nutzung ganz oder weitgehend entzogen waren. Viele dieser Gebiete im deutsch-deutschen Grenzbereich sind für den Naturschutz von großem Wert. Es ist von entscheidender Bedeutung, einen dauerhaften Schutz dieser Regionen sicherzustellen.

Die Unterschutzstellung von Naturschutzflächen in der DDR sowie die möglichst großflächige Stillegung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der DDR scheint in der Bundesrepublik Deutschland großen Beifall zu finden. Die gesamtdeutsche Naturschutzfläche läßt sich dadurch einfach steigern und der Druck auf den EG-Agrarmarkt läßt sich gleichzeitig mildern, ohne die chemie-intensive Produktion zu hinterfragen. Eine grundsätzliche Wende in der Agrar- und Ökologiepolitik hin zu einer flächendeckenden Ökologisierung der Landbewirtschaftung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu erkennen und bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebiete soll der DDR der Vortritt eingeräumt werden.

Die deutsche Vereinigung bringt einerseits große ökologische Gefahren mit sich durch Erschließung bisher abgeschnittener Gebiete, Infrastrukturmaßnahmen, Straßenbau, Industrieansiedlung, Intensivierung der Landnutzung, Steigerung von Produktion und Konsum und zunehmenden Tourismus. Es ist zu befürchten, daß großräumige, wertvolle Biotope und Naturschutzgebiete, zum Teil mit Tabuzonen (insbesondere die ehemaligen naturnahen bzw. natürlichen Biotope im Grenzgebiet) beeinträchtigt oder zerstört werden. Andererseits bietet sich gerade im Rahmen einer „Umweltunion" die Möglichkeit, ökologische Risiken und Probleme gezielt anzugehen und dabei ein wirkungsvolles, demokratisches Naturschutzrecht einzuführen, das eine stufenweise Partizipation der betroffenen Bevölkerung und der Umweltverbände sowie die Offenlegung von Planungs- und Umweltdaten beinhaltet. Dazu gehört, daß über die Einführung des Verbandsklagerechts Mitbestimmungsmöglichkeiten festgeschrieben werden und daß die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in allen wirklich umweltrelevanten Bereichen verbindlich festgelegt wird.

Die bisherigen Maßnahmen und Initiativen von Bundesregierung, DDR-Regierung und Landesregierungen haben uns in beiden Teilen Deutschlands eine ökologische Situation „beschert", die (ob im Hinblick auf Artenschutz, Biotoperhaltung, Schadstoffbelastung oder Immissionen) nur als existentiell gefährdend beschrieben werden kann. Dringender Handlungsbedarf ist gegeben, eine ökologische und soziale Umgestaltung der Gesellschaft(en) ist überfällig. An dieser Notwendigkeit sind die aktuellen Vorhaben und Planungen im Ökologie- und Naturschutzbereich zu messen.

Im Staatsvertrag wird in Artikel 16 „Umweltschutz" die schnelle Verwirklichung einer deutschen Umweltunion als Ziel genannt. Umweltschutz wird als besonderes Anliegen beider Vertragsparteien bezeichnet. Die Angleichung des Umweltrechts wird angekündigt. Doch beschränkt sich die Umweltunion hierbei bislang auf die Diskussion/Behandlung einiger weniger Aspekte wie „Reaktorsicherheit", „Ver- und Entsorgung", „Strahlenschutz" „Recht und Organisation".

Neue Politikvorgaben zum Bereich Naturschutz sind bisher nicht in der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

I. Harmonisierung des Naturschutzrechts

1. a) Welche Maßnahmen zur Harmonisierung des Naturschutzrechtes wurden bisher über Artikel 6 der „Umweltunion" hinaus im einzelnen unternommen,

   b) welche Aspekte werden derzeit verhandelt,

   c) welche Änderungen gegenüber dem geltenden Naturschutzrecht werden sich für die DDR im einzelnen ergeben?

a) Die DDR hat durch das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Umweltrahmengesetz das Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland in seinen wesentlichen Teilen übernommen. Dazu gehört nach Artikel 6 das gesamte Naturschutzrecht des Bundes (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung). Daneben gilt das bisherige Naturschutzrecht der DDR weiter, soweit es dem Bundesnaturschutzgesetz nicht widerspricht. In den Überleitungsvorschriften wird u. a. das von der Regierung der DDR im März 1990 eingeleitete Nationalparkprogramm rechtlich abgesichert.

b) Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Vertrag zur Herstellung der deutschen Einheit soll sichergestellt werden, daß das Umweltrecht vollständig auf den Bereich der DDR ausgedehnt wird.

c) Gegenüber dem Naturschutzrecht des Bundes ergeben sich für die DDR bzw. die neuen fünf Länder keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

2. Ist – nachdem in dieser Legislaturperiode von der Regierung eine Novellierung lediglich angekündigt, aber bisher nicht in Angriff genommen worden ist – im Zuge der deutschen Vereinigung eine umgehende Novellierung des Naturschutzrechtes zu erwarten, und inwieweit werden Impulse aus der DDR in eine solche Novellierung eingehen?

Es ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in der kommenden gesamtdeutschen Legislaturperiode fortzuführen. Die neuen fünf Länder haben die Möglichkeit, ihre Vorstellungen ebenso in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen wie die bisherigen Bundesländer.

3. Ist bei einer gesamtdeutschen Harmonisierung des Naturschutzrechtes eine Stärkung der rechtlichen Stellung des Naturschutzes gegenüber entgegenstehenden Interessen vorgesehen?

Eine Stärkung der rechtlichen Stellung des Naturschutzes gegenüber entgegenstehenden Interessen ist bereits wesentliches Ziel des Entwurfs des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

4. Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung den Forderungen ein, die als unabdingbare Grundlagen für einen erfolgreichen Naturschutz (der über einen reinen Alibi-Charakter hinausgeht) von Naturschutz- und Umweltverbänden seit Jahren vertreten und eingefordert werden, und wie werden speziell folgende Forderungen von der Regierungspolitik aufgenommen:
   - Stärkung der Möglichkeiten demokratischer Mitbestimmung z. B. durch die Einführung des Verbandsklagerechts,
   - Anerkennung des eigenständigen Rechtes der Natur als zu schützendes Rechtsgut,
   - rechtliche Vorrangstellung des Naturschutzrechtes gegenüber Nutzungsrechten (z. B. Jagdrecht),
   - Positivlisten im Artenschutz,
   - Einrichtung zusätzlicher Naturschutzgebiete und Nationalparks (z. T. mit Totalreservaten),
   - eine wirksame Umweltverträglichkeitsprüfung,
   - eine Eingriffsverhinderungsregelung?

Wie ausgeführt, kann der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erst in der kommenden Legislaturperiode Fortgang gegeben werden. Der Meinungsbildung einer neuen gesamtdeutschen Bundesregierung kann nicht vorgegriffen werden. Die Auffassung der derzeitigen Bundesregierung zu den aufgeführten Forderungen ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf eines Zweites Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, der in seinem materiellen Teil mit den Bundesressorts abgestimmt ist.

5. Wie begründet ist die Hoffnung, das bisherige zu Lasten des Schutzinteresses einseitig auf das Nutzerinteresse bezogene Naturschutzrecht könnte von einem ganzheitlichen Konzept zum Schutz der Ökologie abgelöst werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 Bezug genommen.

II. Sicherstellung von Naturschutzgebieten

1. Wie viele Gebiete mit welchen Flächen waren vor dem November 1989 in der DDR unter Schutz gestellt?

Anzahl, Verteilung und Flächengröße von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sind den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Naturschutzgebiete in der DDR und ihre Verteilung auf die Bezirke
(Stand 1. Januar 1989)

Bezirk:	Anzahl:	Fläche (in ha):
Rostock	60	16 311,65
Schwerin	48	7 244,98
Neubrandenburg	74	20 398,24
Potsdam	49	9 499,24
Berlin	3	203,93
Frankfurt	54	4 288,46
Cottbus	64	7 473,47
Magdeburg	50	12 380,25
Halle	84	8 188,98
Erfurt	59	4 124,75
Suhl	54	5 108,95
Gera	29	3 005,46
Leipzig	37	2 099,68
Karl-Marx-Stadt	54	2 738,21
Dresden	70	6 215,97
DDR (gesamt)	789	109 192,10

Landschaftsschutzgebiete in der DDR und ihre Verteilung auf die Bezirke
(Stand 1. Januar 1989)

Bezirk:	Anzahl:	Fläche (in km^2):
Rostock	11	1 244
Schwerin	41	762
Neubrandenburg	31	1 360
Potsdam	31	1 955
Berlin	2	76
Frankfurt	23	1 023
Cottbus	65	1 225
Magdeburg	26	2 615
Halle	12	2 171
Erfurt	30	1 085
Suhl	6	1 191
Gera	23	764
Leipzig	24	1 030
Karl-Marx-Stadt	34	1 069
Dresden	43	1 998
DDR (gesamt)	402	19 568

(Quelle: Rösler, Schwab, Lambrecht (1990): Naturschutz in der DDR, Bonn)

2. Welchen Anteil an der Fläche haben Schutzgebiete mit einem Schutzstatus, der mit hier gebräuchlichen Kategorien wie Nationalpark, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet vergleichbar ist, und wie groß ist der Anteil an Schutzgebieten in der DDR, verglichen mit der Bundesrepublik Deutschland (absoluter Flächenvergleich und in Prozent der Landesfläche)?

Es ergibt sich folgender Vergleich:

	absolute Fläche in ha		% der Landesfläche	
	DDR	BRD	DDR	BRD
Naturschutzgebiete	109 192	343 825	0,96	1,38
Landschaftsschutzgebiete	1 956 800	7 336 047	18,06	29,5
Nationalparke	–	558 800	–	2,3

3. a) Welche Flächen, speziell auch entlang der innerdeutschen Grenze, hat die Regierung der DDR als Schutzgebiete vorläufig unter Schutz gestellt;
   b) welchen Schutzstatus haben diese Gebiete;
   c) mit welcher Befristung sind diese Gebiete geschützt;
   d) werden diese neuen (und alten) Schutzgebiete von der Bundesregierung akzeptiert, und ist nach der Vereinigung und der Rechtsharmonisierung eine verbindliche Bestätigung dieser Schutzgebiete gesichert?

a) Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 16. März 1990 wurden von den zuständigen DDR-Behörden gemäß der Naturschutz-VO folgende großräumige Schutzgebiete einstweilig sichergestellt:

2. *Nationalparke*

2.1 Jasmund, 30 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Rostock

2.2 Boddenlandschaft, 450 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Rostock

2.3 Müritz-Nationalpark, 500 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Neubrandenburg

2.4 Hochharz, 100 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Magdeburg

2.5 Sächsische Schweiz, 170 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Dresden

3. *Biosphärenreservate*

3.1 Mittlere Elbe, 225 km²
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Magdeburg und Halle

3.2 Vessertal, 143 km^2
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Suhl

3.3 Thüringische Rhön
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Suhl

3.4 SO-Rügen
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Rostock

3.5 Schorfheide/Chorin, 630 km^2
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Frankfurt/O. und Neubrandenburg

3.6 Spreewald, 375 km^2
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Cottbus

4. *Naturschutzparke*

4.1 Mecklenburgisches Elbetal
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Schwerin

4.2 Feldberger Seenlandschaft
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Neubrandenburg

4.3 Märkische Schweiz
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Frankfurt/O.

4.4 Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Dresden

4.5 Thüringer Wald/Schiefergebirge
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Suhl

4.6 Frankenwald
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Gera

4.7 Eichsfeld
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Erfurt

4.8 Kyffhäuser
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Halle

4.9 Harz
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Halle, Magdeburg, Erfurt

4.10 Erzgebirge
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Chemnitz

4.11 Usedom
Territorialorgan: Bezirksverwaltung Rostock

4.12 Niederlausitzer Heidelandschaft (Konversion Truppenübungsplatz)
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Cottbus

4.13 Schaalsee, 75 km^2
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Schwerin

4.14 Drömling, 215 km^2
Territorialverwaltung: Bezirksverwaltung Magdeburg

b) und c)

Die Gebiete sind mit dem Ziel der endgültigen Unterschutzstellung für zwei Jahre vorläufig sichergestellt.

d) Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Ab wann ist in der DDR eine dauerhafte, rechtsverbindliche Unterschutzstellung ökologisch schützenswerter Gebiete zu erwarten:
   - noch durch die demokratisch gewählte Regierung der DDR,
   - nach der Schaffung von Ländern in der DDR,
   - nach der Vereinigung beider deutscher Staaten?

Das von der Regierung der DDR im März 1990 eingeleitete Nationalparkprogramm soll möglichst schnell umgesetzt werden. Das Ministerium für Umweltschutz, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit der DDR (MUNER) hat, um dieses Ziel erreichen zu können, die obersten Naturschutzbehörden der Länder um personelle Unterstützung im rechtlich/administrativen Bereich gebeten. Die Bundesländer haben diese Unterstützung zugesagt und sind Partnerschaften für die einzelnen Gebiete des „Nationalparkprogramms" eingegangen. Die Bundesländer treten dergestalt in Vorleistung für die zukünftigen Länder der DDR.

5. Welche Unterschiede im Schutzstatus und in den Schutzauflagen ergeben sich für die „Biosphärenreservate" in der DDR durch die Übernahme des bundesrepublikanischen Naturschutzrechtes gegenüber dem vorherigen Rechtsstand?

Nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes der DDR bleiben die vor dessen Inkrafttreten (1. Juli 1990) erlassenen Vorschriften der Naturschutzverordnung der DDR über geschützte Objekte bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft. Dies gilt auch für Vorschriften über die Errichtung von Biosphärenreservaten. Für neu zu errichtende Schutzgebiete gelten die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Da dieses Biosphärenreservate als rechtliche Schutzkategorie nicht vorsieht, sind entsprechende Gebiete je nach Fall als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, bei Großräumigkeit auch als Nationalparke auszuweisen. Die Ausgestaltung des Schutzstatus im einzelnen ergibt sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen bzw. bei Nationalparken ggf. aus dazu erlassenen gesetzlichen Regelungen.

6. Welche Maßnahmen sind zur Unterschutzstellung naturnaher Gebiete in der deutsch-deutschen Grenzregion bisher unternommen worden bzw. geplant:
   - von der Bundesregierung,
   - von den Landesregierungen,
   - von der DDR-Regierung?

7. Die deutsche Vereinigung bietet die einmalige Chance, in unserem dichtbesiedelten, industrialisierten Land auf beiden Seiten der deutsch-deutschen Grenze eine zusammenhängende naturnahe Fläche als flächendeckendes Biotop und Refugium für Wildtiere vor dem wirtschaftlichen Zugriff zu schützen. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu diesem Thema:

– ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Landesregierungen ein Schutzkonzept zu entwickeln,
– ist die Ausweisung eines Nationalparks oder von Naturschutzgebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung geplant?

8. Sind auf bundesdeutscher Seite durch Bund und Länder bereits konkrete Maßnahmen unternommen worden bzw. angestrebt, die naturnahen/natürlichen Flächen im Grenzgebiet sofort durch einstweilige Sicherstellung zusammenhängend und großräumig unter eine differenzierte Schutzgebietsregelung zu stellen?

9. Welche Schutzgebiete bestehen bereits entlang der deutsch-deutschen Grenze, und welche befinden sich definitiv in der Planung und vor der vorläufigen Unterschutzstellung?

10. Sind in den Bundesländern weitere Maßnahmen zur Unterschutzstellung zumindest der im folgenden aufgeführten naturnahen Gebiete im Grenzbereich unternommen worden:

in Schleswig-Holstein:
– Dassower See und Trave,
– Waknitz und Ratzeburger See,
– Lauenburgische Seen,
– Schaalsee,
– Deivenau-Niederung,

in Niedersachsen:
– Elbaue zwischen Schnakenburg und Lauenburg,
– Landgraben und Dumme-Niederung,
– Ohre zwischen Waddekath und Brome,
– Drömling,
– Elm/Lappwald,
– Oker zwischen Vienenburg und Schladen,
– Eckertal,
– Harz,
– Eller/Rhume-Niederung,
– Großes Giebelmoor,
– Gifhorner Heide,

in Hessen:
– Eibenbestände bei Bischhausen,
– Werra-Altarm bei Oberrieden,
– Hangwald am Rothestein,
– Mönchesried bei Schwebda,
– Mainzerköpfe, Dreiherrenstein und Frankenloch bei Heldra,
– Ringgau,
– Werra-Aue zwischen Phillipstal und Herleshausen,
– Obersuhl,
– Kuppige Röhn,
– Hessische Rhön,

in Bayern:
– Thüringer Rhön,
– Rennsteig?

Aus Sicht der Bundesregierung gehört die Sicherung der ökologisch wertvollen Gebiete entlang des innerdeutschen Grenzstreifens zu den vordringlichen naturschutzpolitischen Maßnahmen im deutschen Einigungsprozeß. In enger Zusammenarbeit mit der DDR und den betroffenen Bundesländern sollen für ausgewählte Landschaftsteile großflächige grenzüberschreitende Schutzgebiete ausgewiesen werden. Gebiete mit herausragendem Naturschutzwert sollen als gesamtstaatlich repräsentative Projekte gemeinsam mit der DDR erhalten und entwickelt werden; dazu gehören der Schaalsee und der Drömling. Außerdem sollen ein Nationalpark Hochharz, ein Biosphärenreservat Rhön, zahlreiche grenzüberschreitende Naturschutzgebiete und andere Schutzgebiete geschaffen werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz fällt die Unterschutzstellung von Gebieten in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Länder mit den z. Z. noch zuständigen Bezirken der DDR über die Unterschutzstellung

beraten. Informationen über den Stand der Beratungen liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

Es wird auch auf die Antworten zu den Fragen 3, 4 sowie 11 bis 13 hingewiesen.

11. In welchen Fällen wurden im deutsch-deutschen Grenzbereich bereits Straßen und Wege durch bestehende bzw. vorläufig unter Schutz gestellte Naturschutzgebiete geführt (oder reaktiviert), und in welchen Fällen ging dem ein ordentliches Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden voraus; werden die Entscheidungen der in der DDR zuständigen Naturschutzbehörden hierbei befolgt?
12. Welche Planungen zur Erschließung des deutsch-deutschen Grenzgebietes bestehen bzw. werden bereits umgesetzt (hier speziell auch bezüglich Verkehrswegen, Wohn- und Gewerbeflächen, landwirtschaftlicher Nutzung und auch als Deponie-Standort)?
13. Welche Beeinträchtigung des Naturraumes geht von diesen Projekten aus beziehungsweise wird von ihnen ausgehen?

Als Ausdruck ungeplanter, spontaner Umsetzung des Wunsches nach umgehender Wiederherstellung der Begegnungsmöglichkeit der seit rd. 30 Jahren getrennten Menschen sind zum Jahresende 1989 Grenzübergänge als straßenbauliche „Sofortmaßnahmen" im unmittelbaren Bereich der ehemaligen Grenzanlagen eröffnet worden. Es handelt sich dabei ausschließlich um Wiederherstellungsmaßnahmen auf vorhandenen und bisher unterbrochenen Trassen.

Zur Wiederaufnahme und zur Verbesserung des Verkehrs mit der DDR sind kurz-, mittel- und langfristige Infrastrukturmaßnahmen beim Straßen- und Schienennetz, insbesondere auf dem Gebiet der DDR erforderlich.

Zur baldmöglichen Wiederherstellung der wichtigsten Straßenverbindungen im engeren Grenzraum, die vor dem 9. November 1989 unterbrochen waren, sind zwischen BMV und MfV „Lückenschlußmaßnahmen" vereinbart worden. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Ausbaumaßnahmen an in Breite und Befestigung unterdimensionierten vorhandenen Straßen. Durch Beschränkung, Auswahl und Gestaltung dieser Maßnahmen ist hierbei versucht worden, dem Umweltschutz Rechnung zu tragen.

Im Bereich der Schiene gilt es, kurzfristig Elektrifizierungslücken zu schließen sowie die ein- und zweigleisigen Verbindungen in den Hauptachsen kurzfristig wiederherzustellen, damit die Schiene im Wettbewerb mit der Straße bestehen kann.

Die geänderte Verkehrsentwicklung erfordert mittel- und langfristig über den engeren Grenzraum hinausgehende Netzverbesserungen. Die notwendigen Maßnahmen werden von der „Kommission Verkehrswege" auf der Basis wissenschaftlich fundierter Grundlagen erarbeitet und letztlich in einem abgestimmten gesamtdeutschen Verkehrswegeplan verankert. Für diese Projekte werden zeitgerecht entsprechend den jeweiligen Planungsstufen die nach dem Planungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit durchgeführt werden.

Andere Erschließungsmaßnahmen, wie z. B. die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen, Deponien oder im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung, sind von den zuständigen Stellen in der DDR bzw. den Ländern und Gemeinden zu planen und durchzuführen. Die Bundesregierung hat hierüber keine Kenntnis.

14. Welche Veränderungen für die Landwirtschaft werden sich durch die Umwelt- und Wirtschaftsunion ergeben:
   - sind die ökologischen Belastungen durch die großräumige DDR-Landwirtschaft zu quantifizieren,
   - in welchem Umfang ist mit Flächenstillegungen in der DDR zu rechnen,
   - welche Schritte zu einer ökologischen Umgestaltung der DDR-Landwirtschaft werden (über die Propagierung des integrierten Pflanzenbaus hinaus) ergriffen und gefördert,
   - welche konkreten Projekte fördert die Bundesregierung (mit welchem Mitteleinsatz)?

Die ökologischen Belastungen durch die großräumige DDR-Landwirtschaft haben ihre Ursachen in der Vergangenheit. Deshalb sind diese Belastungen, wenn überhaupt, nur durch die Dienststellen der DDR zu quantifizieren.

Das Flächenstillegungsprogramm wird auch in der DDR – zunächst begrenzt auf ein Jahr – angeboten werden. Es ist davon auszugehen, daß die landwirtschaftlichen Betriebe in der DDR wegen der jetzt anstehenden Umstellungsphase die Flächenstillegung in verstärktem Maße in Anspruch nehmen werden. Exakte Zahlen sind bislang nicht verfügbar, weil das Antragsverfahren in der DDR noch nicht abgeschlossen ist. Nach vorläufigen Kalkulationen der Bundesregierung wird davon ausgegangen, daß in der DDR ca. 300 000 Hektar Ackerfläche stillgelegt werden. Dies entspricht ca. 6,4 Prozent der gesamten Ackerfläche der DDR.

Bis zum Tage des Beitritts entscheidet die Regierung der DDR über die in ihrem Gebiet durchzuführenden Fördermaßnahmen. Mit der ab dem Tag des Beitritts erfolgenden Erstreckung des Geltungsbereiches weiterer Bundesgesetze auf die Länder in der heutigen DDR werden auch die danach möglichen Maßnahmen in diesen Ländern greifen (z. B. gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, integrierter Pflanzenschutz). Entsprechend der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern werden dann auch die neu gebildeten Länder in der heutigen DDR die Durchführung von Förderungsmaßnahmen im einzelnen zu regeln haben. Diese Förderungsmaßnahmen werden sich dann ebenfalls erstrecken auf die Bereiche der Forschung, Ausbildung und Beratung sowie auf die Umstellung extensiver Wirtschaftsweisen und die Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

Die von der DDR-Regierung beabsichtigten agrarstrukturellen Förderungsmaßnahmen werden dazu beitragen, die durch die bisherige agrarpolitische Ausrichtung eingetretenen ökologischen Fehlentwicklungen rückgängig zu machen.

15. Werden bei allen die Umwelt beeinflussenden Programmen, Planungen und Projekten im deutsch-deutschen Grenzbereich, auch über die im UVP-Gesetz (Anlage zu § 3) festgelegten Fälle hinausgehend Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt,
   - welche UVP werden gerade durchgeführt,
   - welche UVP sind in Planung?

Das UVP-Gesetz bestimmt, in welchen Fällen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung besteht nicht.

Die Durchführung entsprechender Verfahren ist Sache der Länder und des Verwaltungsvollzuges. Das UVP-Gesetz sieht nicht vor, daß die Bundesregierung über die laufenden oder vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterrichtet wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333